

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
93	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Coesfeld über die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020	158
94	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur wesentlichen Änderung des Betriebs von zwei genehmigten Windenergieanlagen in Rosendahl	158
95	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Abdulhalim Epp	158
96	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Majid Esmaeil Yazdi	159
97	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Anlage von zwei Sekundäräuen an der Großen Teichsmühle in Hausdülmen	159
98	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Maria-Ludwig-Stift“	159
99	Stadt Dülmen	Erneute Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ Teilbereich 2	160
100	Stadt Dülmen	Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz	161
101	Stadt Dülmen	Abstimmungsbekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid zur Frage „Soll der Königsplatz ab 2021 ganzjährig für den Kfz-Verkehr gesperrt werden?“	162
102	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	163

93/20 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Coesfeld über die Zulassung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020**

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014-2020 tritt am

**Donnerstag, 30. Juli 2020 um 16:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses I,
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Öffentliche Tagesordnung:

TOP 1 – Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landrats- und Kreistagswahl am 13. September 2020

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Coesfeld, den 24.07.2020

Kreis Coesfeld
Der Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen 2020
gez. Dr. Tepe

94/20 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur wesentlichen Änderung des Betriebs von zwei genehmigten Windenergieanlagen in Rosendahl**

Die Windpark Holtwicker Mark GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 28.11.2019 einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Betriebs von zwei der insgesamt vier genehmigten Windenergieanlagen vorgelegt.

Die zwei Windenergieanlagen befinden sich am Standort der Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Holtwick, Flur 25, Flurstück 16 (WEA1) und Flur 15, Flurstück (5) (WEA 3). Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Betriebsmodi im Nachtbetrieb. Beantragt ist für die WEA 1 ein Nachtbetrieb mit reduzierter Leistung von 3.030 kW; für die WEA 3 ein Nachtbetrieb mit maximaler Leistung von 3.300 kW.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 9 Abs. 2 UVP i. V. m Anlage 1 Nr. 1.2.1 durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVP ist festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVP zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt:

Mit den Genehmigungsanträgen zur Änderung des Betriebs der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 3 wurde zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG eine gutachterliche Schallimmissionsprognose vorgelegt.

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und Belästigungen durch Geräusche durch von dem Antragsteller vorgeschlagene technische Maßnahmen sicher ausgeschlossen sind.

Nach der vorgenommenen Prüfung sowie der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen liefern die vorliegenden Ergebnisse keine begründeten Hinweise darauf, dass unter der Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 des UVP das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>

Coesfeld, 15.07.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2020/0362
Im Auftrag
gez. Geburek

95/20 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Abdulhalim Epp**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 10.10.2019, Aktenzeichen 36-000939418, ist zuzustellen an Herrn Abdulhalim Epp, zuletzt wohnhaft in Im Kühl 49, 49377 Vechta.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 10.10.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36.3-Bußgeldstelle
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.07.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36.3-Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Berghaus

96/20 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Majid Esmail Yazdi**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 15.01.2019, Aktenzeichen 36-000953011, ist zuzustellen an Herrn Majid Esmail Yazdi, zuletzt wohnhaft in Beikel 11, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 15.01.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36.3-Bußgeldstelle
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.07.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36.3-Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Berghaus

97/20 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Anlage von zwei Sekundärauen an der Großen Teichsmühle in Hausdülmen**

Das Abwasserwerk der Stadt Dülmen beabsichtigt, als Ausgleich für nicht realisierbaren Retentionsraum im Tiberbach eine ökologische Verbesserung am Heubach im Bereich der „Großen Teichsmühle“ durchzuführen.

Hiezu soll das vorhandene Gewässer WL 158, das oberhalb der Teichsmühle abzweigt und unten in den Halterner Mühlenbach mündet, als Umflutgewässer dienen. Dieses wird mit einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Raugeirinnebeckenpasses ausgestattet, so dass der Weg dann durchgängig für Fische und Kleinstlebewesen wird und die Stauanlage Große Teichsmühle umgangen werden kann. Desweiteren wird die Umflut durch die Anlage von zwei Sekundärauen an dem Fließgewässer ökologisch zusätzlich aufgewertet.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 WHG Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 17.07.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

98/20 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Maria-Ludwig-Stift“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

12.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Abweichend von den allgemeinen Regeln für das Betreten der städtischen Dienststellen ist für die Einsichtnahme der Unterlagen keine Terminvereinbarung erforderlich. Es besteht jedoch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=38245>

abrufbar.

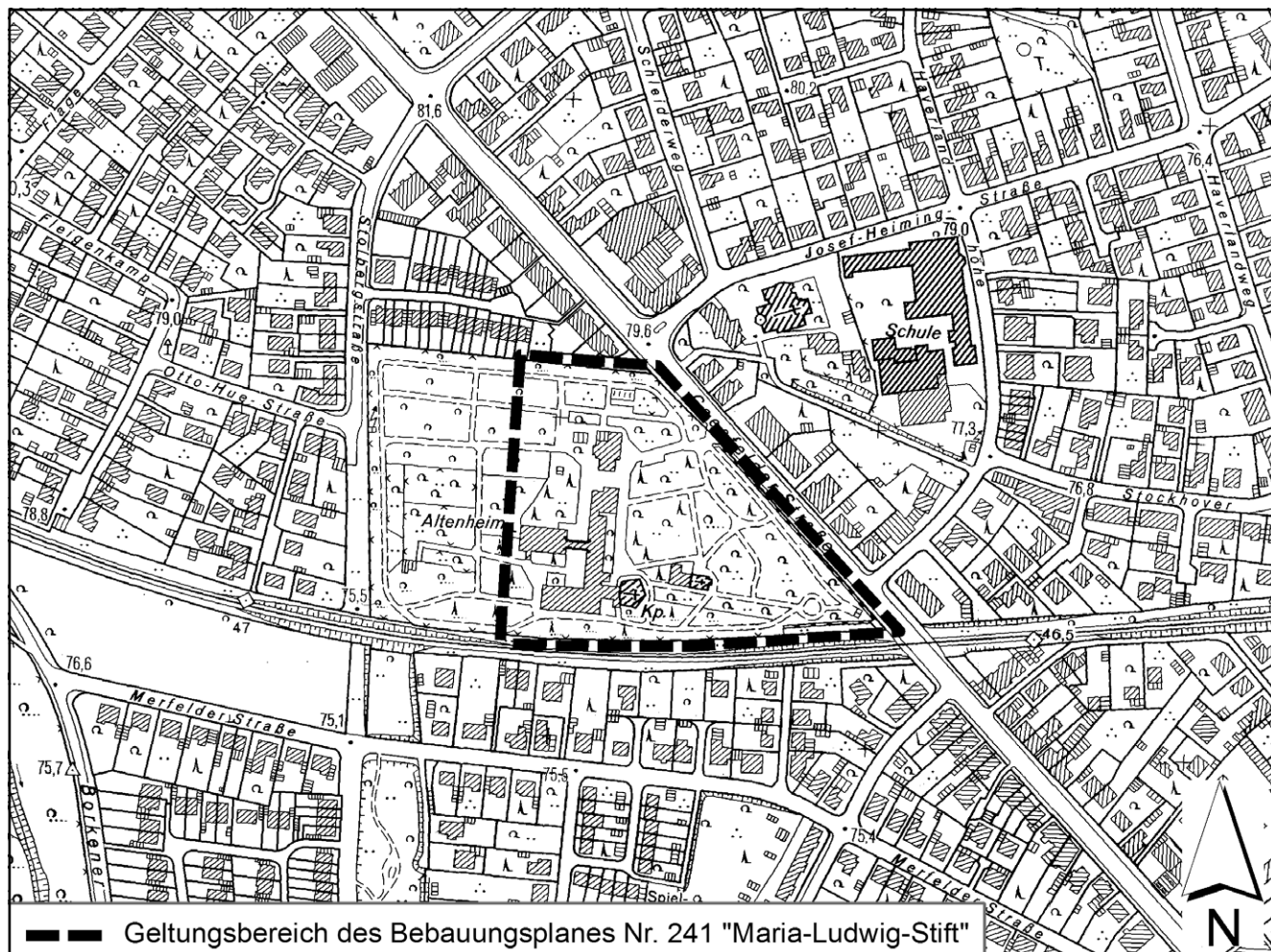
Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an stadt@duelmen.de oder online unter der oben bezeichneten Internet-Adresse vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Dülmen, 24.07.2020

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelle
Erster Beigeordneter

Anlage zu Nr. 98/20 - Stadt Dülmen99/20 - Stadt Dülmen**Erneute Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ Teilbereich 2**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, den Entwurf zur I. Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausulegen. Dabei wurde auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

12.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Abweichend von den allgemeinen Regeln für das Betreten der städtischen Dienststellen ist für die Einsichtnahme der Unterlagen keine Terminvereinbarung erforderlich. Es besteht jedoch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=50704>

abrufbar.

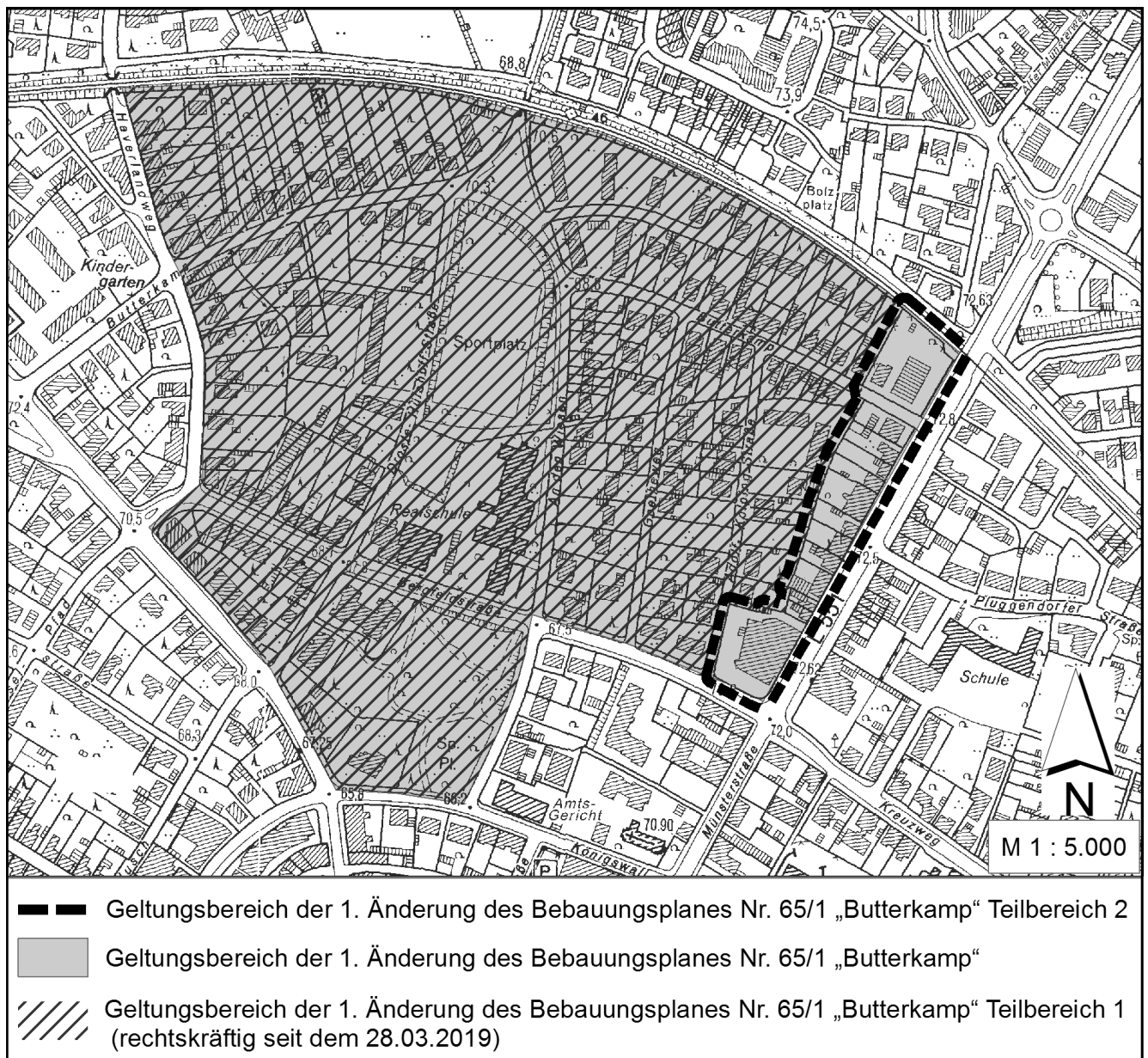
Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an stadt@duelmen.de oder online unter der oben bezeichneten Internet-Adresse vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 24.07.2020

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter

Anlage zu Nr. 99/20 - Stadt Dülmen100/20 - Stadt Dülmen**Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Dülmen als Meldebehörde verpflichtet, verschiedene Übermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister vorzunehmen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein **Widerspruchsrecht** zu:

1. **Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gem. § 42 Abs. 2 BMG**
 Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
2. **Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im**

Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 BMG

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. **Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gem. § 50 Abs. 2 BMG**
 Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
4. **Übermittlung aller Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) gem. § 50 Abs. 3 BMG**
 Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
5. **Übermittlung der Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz**
 Sie können der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Für folgende Melderegisterauskünfte ist eine Einwilligung des/der Betroffenen erforderlich:

1. Einfache Melderegisterauskunft (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Sie können **online im Serviceportal der Stadt Dülmen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in einem persönlichen Termin (Terminvereinbarung unter 02594-12102)** von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung Gebrauch machen. Bitte wenden Sie sich an das

Bürgerbüro der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 48249 Dülmen

Dülmen, den 17.07.2020

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter

101/20 - Stadt Dülmen

Abstimmungsbekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid zur Frage „Soll der Königsplatz ab 2021 ganzjährig für den Kfz-Verkehr gesperrt werden?“

Am 13. September 2020 findet in der Stadt Dülmen der Ratsbürgerentscheid zur Frage

„Soll der Königsplatz ab 2021 ganzjährig für den Kfz-Verkehr gesperrt werden?“

statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die 22 gebildeten Stimmbezirke entsprechen den Stimmbezirken der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen.

Stimmbezirk und Stimmlokal, in dem der/die Abstimmberechtigte abstimmen kann, sind in der Abstimmungsbenachrichtigung, die den Abstimmberechtigten in der Zeit vom 11.08.2020 bis 23.08.2020 zugestellt werden, angegeben.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Abstimmberechtigte erhält beim Betreten des Stimmlokals einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Abstimmberechtigte kann nur in dem Stimmlokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist. Jede/r Abstimmberechtigte soll seine/ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Der Stimmzettel enthält die zur Entscheidung zu bringende Frage:

„Soll der Königsplatz ab 2021 ganzjährig für den Kfz-Verkehr gesperrt werden?“

Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Der/die Abstimmberechtigte gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwort er/sie sich entscheidet.

Der Stimmzettel muss vom/von der Abstimmberechtigten in einer Abstimmungskabine des Stimmlokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Abstimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung gegen Abgabe des Stimmscheins unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder

Stimmbezirk	Bezeichnung	Stimmlokal
1	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule, Charleville-Mézières-Platz 2
2	Butterkamp / Stockhover Weg	
3	Wedeler / Alter Ostdamm	Augustinus-Schule, A.-K.-Emmerick-Str. 29
4	Elsa-Brändström-Str. / Bahnhofsgebiet	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
5	Weidenstraße / Blumensiedlung	Grundschule Dernekamp, Fröbelstr. 2
6	Mühlenweg / Lüdinghauser Str. südlich	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
7	Südring / Brokweg	
8	Overbergstraße / Merfelder Straße	Paul-Gerhardt-Schule, Pestalozzistr. 6
9	Grenzweg / Stolbergstraße	Kardinal-von-Galen-Schule, Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Straße / Danziger Straße	
11	Billerbecker Straße / Am Luchtkamp	Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld / Ostfeldmark	
13	Spiekerhof	Augustinus-Schule, A.-K.-Emmerick-Str. 29
14	Dernekamp / Mitwick / Bergflagge	Grundschule Dernekamp, Fröbelstr. 2
15	Börnste / Leuste / Welte südlich / Weddern teilw.	Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Leuster Weg 60
16	Hausdülmen	St. Mauritius-Schule Hausdülmen, Mauritiusstr. 5
17	Merfeld	Kardinal-von-Galen-Schule Merfeld, von-Galen-Str. 1
18	Rorup	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Rorup, Schulstr. 23
19	Buldern - Limbergen / Lütke Feld	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
20	Buldern - Ortsmitte	
21	Buldern - Raiffeisenring / Hangenau / Dorfbauerschaft	St.-Georg-Schule Hiddingsel, Flötebachweg 4
22	Hiddingsel	

Reisepasses

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebietes Dülmen oder
- b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmumschlag sowie einen amtlichen Stimmbrief beschaffen und seinen/ihren Stimmbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Dülmen sind insgesamt 11 Briefabstimmungsvorstände gebildet worden. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 13.09.2020 um 14:00 Uhr im Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium, Friedrich-Ruin-Str. 35, 48249 Dülmen zusammen.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann sein/ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 1 und 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Dülmen, den 27.07.2020

Stadt Dülmen
gez. Stremlau
Bürgermeisterin und Abstimmungsleiterin

102/20 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 403300957 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338233844 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336345806 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 305036527 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336575220 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
